

10. 04. 84

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****Entschließung zum Stand der Konvergenz unter besonderer Würdigung der Interdependenz aller Politik****DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —**

in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Adonnino und anderen im Namen der EVP-Fraktion (Dok. 1-847/83),

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 1-1493/83),

- A. in Kenntnis der Tatsache, daß die Gefahr droht, daß die fast völlige Stagnation der Konvergenz, des Zusammenwachsens, die wesentlichsten Ziele der Gemeinschaft in weite Ferne rückt oder gar unerreichbar macht,
- B. in Kenntnis der Tatsache, daß die Interdependenz, die zwischen allen Feldern der Politik, insbesondere der Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik besteht, auf die Fortentwicklung der Konvergenz erhebliche, oft unerkannte Wirkungen ausübt,
- C. in Kenntnis der Tatsache, daß unter Konvergenz das Zusammenwachsen der Glieder der Europäischen Gemeinschaft zu einer politisch handlungsfähigen und damit dauerhaften lebensfähigen Union, wie sie im Ratsbeschluß vom 21. Oktober 1972 festgelegt wurde, zu verstehen ist,
in der Erwägung,
- D. daß durch die Verträge von Rom und Paris und dem späteren Beitritt weiterer vier Staaten, den Zusammenschluß der drei Gemeinschaften – der Atomgemeinschaft, der Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der EWG – zur Europäischen Gemeinschaft, der Direktwahl eines Europäischen Parlaments, der Begründung eines Europäischen Währungssystems und der unzähligen kleinen Schritte zwar nicht alles erreicht, aber dem Frieden, der Sicherheit und dem Wohlstand von 270 Mio. Europäern sowohl wie den Interessen ihrer

Nachbarn und Bundesgenossen ein vor 30 Jahren nicht vorstellbarer Dienst geleistet wurde,

- E. daß jedoch in letzter Zeit die sowohl zur Bewahrung des Erreichten wie zur Vollendung des noch nicht Erreichten erforderliche Konvergenz sich verlangsamt hat oder auf einigen Gebieten sogar zum Stillstand gekommen ist,
- F. daß dies seinen Hauptgrund darin hat, daß bisher eine gemeinsame Zielvorstellung aller Mitgliedsländer, was einmal aus der EG werden sollte, nicht gesichert ist und daher nicht nur Leistungen an Geld zugunsten von Gemeinschaftszielen oder Übertragung von Souveränitätsrechten auf die Gemeinschaft ungleich bewertet werden, sondern auch immer häufiger die Loyalität der Mitgliedsregierungen zu den bestehenden Verträgen unterschiedliche Qualität aufweist,
- G. daß die Bürger Europas einschließlich der Mehrzahl ihrer nationalen Parlamentarier von dem Stand der Europäischen Einigung, dem Inhalt der Verträge und der durch sie geschaffenen Einrichtungen, ihrem Funktionieren wie ihrem vielfachen Nichtfunktionieren, den tatsächlichen wie den nur scheinbaren Gründen für Fehlentwicklungen oder Stillstand fast nichts wissen und daher so gut wie keinen Einfluß auf die „europäischen“ Entscheidungen ihrer Regierungen haben,
- H. daß für die Überwindung des gegenwärtigen Stillstands der Konvergenz die Erkenntnis und Offenlegung ihrer Ursachen die erste unerläßliche Bedingung ist,
- I. daß die der Kommission als Zentralinstanz in den Verträgen von Rom zugeteilten Rechte und Verpflichtungen durch gewisse, vom Rat übernommene Praktiken und Einflußnahmen aus dem Kreis der Mitgliedsregierungen nur noch verkürzt wirksam werden,
- J. daß das Europäische Parlament, die Vertretung der Bürger der Gemeinschaft an erster Stelle, verpflichtet ist, sich um Herstellung gemeinsamer Zielvorstellungen zu bemühen und zu diesem Zweck immer von neuem nach den dem Bürgerwohl am besten dienenden gesamtpolitischen Zielsetzungen und der zu ihrer Erreichung am besten geeigneten Mittelkombination zu fragen und sich dabei im Grundsatz nicht durch überkommene Vorstellungen einzelner Gruppen oder einzelner Mitgliedstaaten daran hindern zu lassen, neue, veränderte, den zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen besser gerecht werdende Zielvorstellungen zur Diskussion zu stellen,
- K. daß es zu seinem Hauptauftrag im Interesse der Wiederbelebung der Konvergenz auf dem Felde der Wirtschafts- und Sozialpolitik gehört, unklare Zielvorstellungen ebenso wie die Fehlanwendung oder fehlende Anwendung von Eingriffsmöglichkeiten offenbar zu machen und zur Diskussion zu stellen und sich dabei die Mühe zu machen, die Kausalzusammenhänge zwischen außen-, sicherheits-, wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Tatsachen, Vorstellungen und Maßnah-

men aufzuspüren, aufzuzeigen und in seinen Aussagen zu berücksichtigen,

- L. daß sich die Auswirkungen dieses Zusammenhangs durch die immer schneller zunehmende Arbeitsteilung, die gleichzeitige Erweiterung industrieller Produktionszonen – z.B. in Asien – und die immer wirksamere Welthandelsverflechtung ständig verstärken werden,
- M. daß dem Faktor Zeit ein – bisher offenbar nicht in allen Mitgliedsregierungen anerkannter – hoher Rang in dem konkreten Sinne zukommt, daß einige oder auch alle Ziele der Gemeinschaft unerreichbar werden könnten, wenn sie zukünftig nicht mit mehr Weitsicht und Entschlossenheit, unter Anwendung geeigneter Entscheidungsverfahren und damit mehr Aussicht auf zeitgerechte Ergebnisse verfolgt werden,

Die wichtigsten wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele sind ernstlich gefährdet

- I. stellt in großer Sorge um die dringendsten wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele der EG fest —
 - 1. daß der wirtschaftspolitische Großraum der EG durch den Stillstand der Konvergenz einer schweren Krise zutreibt, da er für eine harmonische Nutzung seiner produktiven Kräfte bisher unzureichend integriert und für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben mit ungenügenden Entscheidungsstrukturen ausgerüstet ist;
 - 2. daß dadurch die in den Verträgen festgeschriebenen Wirtschafts- und Sozialrahmen bisher nicht sehr wirksam waren und es auch künftig nicht sein können, da eine sozialwirkende Marktwirtschaft eine staatliche Autorität braucht, die für die unerläßlichen Rahmenbedingungen (freier Gesamtmarkt, freier Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkte, eine stabile Währung, freier, fairer, funktionstüchtiger Wettbewerb u. a.) sorgt und das Vertrauen in ihre dauerhafte Bewahrung als Hauptvoraussetzung optimaler Investitions- und Arbeitsmarktpolitik sicherstellt;
 - 3. daß der Rat – die bisher nur bestehende sporadische „Quasi-Regierung“ der EG – besonders durch die vertragswidrige Anwendung der Einstimmigkeit, die er seit 1966 praktiziert, diese unabdingbare Aufgabe in der Vergangenheit nicht erfüllt hat und auch künftig nicht erfüllen kann, da seine Mitglieder als Folge der Abhängigkeit von ihren nationalen Parlamenten mehr von den – allerdings oft nur scheinbaren – nationalen Interessen der von ihnen vertretenen Länder als von gemeinsamen langfristigen Zielen der EG gesteuert werden;
 - 4. daß dieses Übel durch die sich aus ihm ergebende zunehmende Verschiebung dringlicher Entscheidungen vom Ministerrat an den „Europäischen Rat“ nicht behoben, sondern vergrößert wird;

5. daß bei Fortsetzung dieses – rechtzeitige Entscheidungen verhindernden Verfahrens – die Konvergenz weiterhin stagnieren wird und Aufgaben, die nur zentral gelöst werden können, unerfüllbar bleiben, wozu insbesondere gehören

- eine einheitliche, aufeinander abgestimmte, mittelfristig kalkulierbare, Freiheit, Wohlstand und soziale Gerechtigkeit ausgewogen verbindende Wirtschafts- und Sozialpolitik,
- die Konvergenz der Volkswirtschaften durch den Abbau der regionalen Ungleichgewichte in den verschiedenen Ländern und Gebieten der Gemeinschaft,
- die Weiterentwicklung und zu gegebener Zeit die völlige Verwirklichung des Europäischen Währungssystems, was eine Überlagerung mit den einzelstaatlichen Zuständigkeiten einschließt,
- Öffnung des Binnenmarktes zu einem echten „home-market“;

Zerstörung des Erreichten droht

II. Weist mit größtem Nachdruck darauf hin —

6. daß eine über noch längere Zeit fortdauernde Stagnation der Konvergenz im wirtschaftspolitischen Bereich zu einem weiteren Absinken der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Wirtschaft im Weltmaßstab und damit auch der Verschlechterung der Aussichten für die Gesundung unseres Arbeitsmarktes führen muß, und – gegenwärtig verstärkt durch die Zinsentwicklung in den USA – die Neigung zu Kapitalinvestitionen im EG-Bereich – sei es aus ihm selbst, sei es von außerhalb – weiter vermindern würde;
7. daß, solange die EG keinen gemeinsamen wirtschaftspolitischen Willen zu entwickeln und anzuwenden vermag und auch außen- und sicherheitspolitisch im Weltmaßstab kein gleichberechtigter Partner oder Bundesgenosse geworden ist, in allen Konfliktsituationen auch ein handelspolitisches Ungleichgewicht mit sehr bedeutsamen, nachteiligen Folgen für den Binnenmarkt wirksam bleiben wird;
8. daß das Zurückfallen der EG im Bereich moderner Technologie als einer der schwerwiegendsten Folgen mangelhafter Konvergenz mittel- und langfristig zu einer verstärkten Abwanderung wissenschaftlicher Talente in andere, bessere Chancen für wissenschaftliche oder industrielle Karrieren bietende Teile der Welt führen muß;
9. daß es sich bei dem Absinken unserer Wettbewerbsfähigkeit somit um einen sich selbst verstärkenden Prozeß handelt, dessen Umkehrung mit fortschreitender Zeit immer schwerer werden wird;

III. fordert daher den Rat auf, seine volle Verantwortung für die Konvergenz anzunehmen und

10. sich den ihm vom Vertrag auferlegten Pflichten zu stellen und die von den Gemeinschaftsinstitutionen gefaßten Beschlüsse in ihrer Gesamtheit zu verwirklichen, insbesondere
 - a) die seit dem 22. März 1971 vom Rat mehrfach durch detaillierte und explizite Entschlüsse bekundete Absicht, „daß die wichtigsten wirtschaftspolitischen Entscheidungen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden und daß infolgedessen die erforderlichen Befugnisse von der nationalen Ebene auf die Ebene der Gemeinschaft übertragen werden“ (ABl. Nr. C 28 vom 27. März 1971),
 - b) die zur wirksamen Bekämpfung einer der Hauptursachen der Inflation, der Überforderung der Volkswirtschaften durch eine zu expansive Haushaltspolitik gefaßten Beschlüsse des Rates vom 22. März 1971 „hinsichtlich der Haushaltspolitik ... auf Gemeinschaftsebene die Margen festzulegen, innerhalb derer die Eckwerte der öffentlichen Gesamthaushalte liegen müssen“,
 - c) die „zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ bereits vom Rat am 18. Februar 1974 über Stabilität, Wachstum und Vollbeschäftigung der Gemeinschaft verabschiedete Richtlinie,
 - d) zur Anpassung der nationalen Wirtschaftspolitiken einen Konvergenzindikator einzuführen und anzuwenden, der anhand eines Bündels von Faktoren (Inflationsraten, Geldmenge, Wettbewerbsfähigkeit, Investitionen, Börsenkurse ...) ermittelt wird und dazu bestimmt ist, die Mitgliedstaaten, deren Wirtschafts- und Währungspolitiken allzu stark vom Gemeinschaftsdurchschnitt abweichen, zu informieren und zu warnen;
11. die Vollendung des Binnenmarktes für Personen, Waren und Dienstleistungen einschließlich der vollen Liberalisierung des Kapitalverkehrs sowie der entschlossenen Harmonisierung der Forschungs-, Verkehrs- und Energiepolitik, unter Beachtung der im Ausschuß für Wirtschaft und Währung dazu erarbeiteten Berichte, als die absolut dringlichste Aufgabe im Bereich der Konvergenzförderung zu erkennen und zu ihrer Erfüllung konkrete, verbindliche Zeitpläne, insbesondere auch auf dem Gebiet der Steuerharmonisierung zu verabschieden;
12. die Vollendung des für die Konvergenz der Wirtschaft höchst bedeutsamen Europäischen Währungssystems unter Berücksichtigung der Parlamentsbeschlüsse mit Nachdruck voranzutreiben, insbesondere die politischen Voraussetzungen für die Einsetzung einer autonomen, für die Steuerung der Geldmenge und eine entsprechende einheitliche Zinspolitik verantwortlichen Zentralinstanz zu schaffen;
13. als Grundvoraussetzung für die Bereitschaft aller Beteiligten in den Mitgliedstaaten, der nationalen Parlamente und der maßgeblichen Beamtenschaft auch durch die erforderlichen

strukturellen Maßnahmen für die Konvergenz aktiv tätig zu werden und dabei sowohl Opfer im Bereich nationaler Traditionen, Gewohnheiten oder auch Souveränitätsrechten zu bringen; die vom Rat seit 1972 mehrfach ausgesprochene Absicht, die Beziehungen innerhalb der EG in eine europäische Union umzuwandeln, nunmehr durch einen gemeinsamen angemessenen Akt zu vollziehen, um dadurch die Unumkehrbarkeit des Einigungsprozesses öffentlich festzustellen und damit endlich einen für die weitere, nicht nur wirtschaftliche Konvergenz unerläßlichen gemeinsamen Zielhorizont zu schaffen;

den Bürger zum Bundesgenossen machen

14. beschließt, seiner derzeitigen Hauptaufgabe, Herstellung mehrheitsfähiger gemeinsamer Vorstellungen über die mittel- und langfristigen Ziele der EG, künftig durch eine angemessenere Information der Bürger und ihrer nationalen Parlamente besser gerecht zu werden und zu diesem Zweck geeignete Vorbereitungen zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses durch das am 14./17. Juni 1984 neu gewählte Parlament zu treffen, dessen Aufgabe es wäre, dem Parlament bis zum 31. Dezember 1984 geeignete Wege und Mittel zur Durchführung dieser dringenden Pflicht des Parlaments vorzuschlagen;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.